Berathung ber zweiten Rammer bewilligt worben find, daß also barüber eine Differenz nicht vorliegt. Hiernachst fan= ben aber in Bezug auf die Ronigliche Bibliothet zwei Differengen noch ftatt, welche man in bem Bereinigungs= verfahren auszugleichen fich bemuht hat. Bunachft hatte bie erfte Rammer, bem Poftulate ber Regierung gemäß, eine Gehaltzulage von 100 Thirn. an ben Dberbibliothefar bewilligt, welche aber von ber zweiten Rammer abgelehnt worben ift. Gobann bestand eine Differeng ber Meinungen auch noch über ein erhohtes Poftulat, namlich um 2000 Thaler, welches von der Staatsregierung fur die Bedurf= niffe ber Roniglichen Bibliothek poftulirt worden war und von Seiten ber zweiten Rammer abgelehnt, von Seiten ber erften Kammer aber angenommen worden war. In biefer Beziehung haben nun Bereinigungsversuche fattgefunden, und bie Deputation ber zweiten Rammer hat fich bereit= willig erklart, auf die Gehaltzulage bes Dberbibliothekars einzugehen, jedoch unter ber Form, bag, wie es gewohnlich ift bei Gehaltzulagen, biefelbe nur tranfitorisch bewilligt werden mochte; bagegen erflarte fie, bag bagu feine Musficht vorhanden mare, bas um 2000 Thir. erhöhte Dispofitionsquantum fur die Bibliothet in ber zweiten Rammer burchzubringen, und in Betracht biefer Berhaltniffe und um wenigstens ben gebotenen Untrag ber zweiten Rammer in Bezug auf die Gehaltzulage zu acceptiren, hat fich bie Dieffeitige Deputation mit bem Borfchlage ber jenfeitigen Deputation vereinigt. Es ift baber Ginverftandnig uber die 100 Thir. Gehaltzulage bes Dberbibliothekars vorhanben, bagegen wird bem Beschluffe ber jenfeitigen Rammer, ftatt der 10,000 Thir., die im Allgemeinen fur die Roniglichen Sammlungen und bie Bibliothef bewilligt werben follten, nur 8000 Thir. etatmäßig zu bewilligen, beigutre= ten fein, jeboch mit ber Bestimmung, bag ber Regierung über bie Bertheilung biefer Summe freie Band bleiben moge, ba es auf biefe Beife vielleicht moglich fein wird, auch außer ber fpeciell bezeichneten Gumme von 3000 Thalern fur die Bibliothet, von ber fur die Sammlungen bestimmten Summe von 5000 Thirn. noch Giniges fur bie Bibliothet übrig zu behalten. Die Deputation ber zwei= ten Rammer hat fich gleichzeitig damit einverstanden erklart, bag bie Bewilligung jener 8000 Thir. eine etatmäßige fein folle, mahrend nach einem fruhern Beschluffe diefelbe bei ber erften und zweiten Berathung auch nur transitorisch bewilligt worden waren. Infolge beffen also schlägt Ihnen bie Deputation ber erften Rammer vor, fich mit ben in ber Bereinigungsbeputation geschehenen Borichlagen einverftanben zu erklaren, und in Bezug auf bie Gehaltzulage bes Dberbibliothekars alfo ber transitorischen Bewilligung bei= autreten, sowie auch bem Beschluffe ber zweiten Rammer beigutreten, bas Mehrpoftulat von 2000 Thirn. für bie Bibliothet unter ben angegebenen Berhaltniffen abzulehnen.

Jemand in Bezug auf bas fo eben Borgetragene fich außern will. - Es icheint nicht ber Fall gu fein und ich werbe baher gur Fragftellung übergeben. Die Rammer hat vernommen, daß in Bezug auf die Behaltserhohung bes Dberbibliothekars in fofern ein veranderter Untrag von ber Deputation gur Unnahme vorgeschlagen worben ift, als bie 100 Thaler Gehaltserhohung nur transitorisch bewilligt werben follen. 3ch frage: ob bie Ram= mer biefem Untrage ihrer Deputation beiftimmt? - Einstimmig 3a.

Ferner Schlägt bie Deputation vor, jene 2000 Ehlr. Mehrforderung jum Dispositionsfonds für Bermehrung ber Sammlungen, bie biefe Rammer bewilligt hatte, fallen gu laffen und fich in fofern mit ber zweiten Rammer zu vereinigen, als bie 8000 Thir., welche fur biefen 3med tranfitorisch bewilligt waren, etatmäßig nun gu bewilligen find. 3ch frage: ob die Rammer auch mit biefem Untrage ihrer Deputation fich vereinigen will? - Ginftim= mig 3a.

Referent v. Babborf: Ferner bestand eine Differeng noch in Bezug auf bie Behaltzulagen, welche bem Director in ber Expedition ber Sammlungen und bem Inspector ber Mineraliensammling in ber Sohe von je 200 Thirn. bewilligt worben waren. Ueber bie Summen biefer Behalt= gulagen war zwar zwischen beiben Rammern feine Berschiedenheit ber Unfichten, indeffen war fie in ber zweiten Rammer blos tranfitorifch, in ber erften Rammer aber etatmaßig verwilligt worben. Es hatte bamit folgende Bewandtniß. Bon Seiten Ihrer Deputation mar in Ueber= einstimmung mit bem Beschluffe ber zweiten Rammer bie transitorische Bewilligung empfohlen worden, ba Gie jedoch bem Gutachten ber Majoritat nicht beitraten in Bezug auf bie Berabfegung bes Dispositionsquantums fur bie Bibliothet, fo murbe bie Frage fofort auf bas Regierungepofiulat geftellt und infolge beffen hat die etatmäßige Bewilligung Sciten ber erften Rammer fattgefunden. Die Deputation Ihrer Rammer findet burchaus fein Bebenten, Diefer tranfitorifchen Bewilligung beigutreten, weil fie bem Berhaltniffe entsprechend ift, die Behaltzulagen überhaupt als perfonliche in ber Regel nur transitorisch bewilligt werben und empfiehlt Ihnen alfo in biefer Beziehung, bem Beschluffe ber zweiten Rammer gleichfalls beigutreten.

Prafibent v. Schonfels: Wenn Niemand bas Wort ergreift, fo gehe ich gur Fragftellung uber. Es handelt sich um 400 Thir. Gehaltzulage fur zwei Beamte, die von bem herrn Referenten namentlich angegeben worben Die fruhere Bewilligung biefer Rammer mar eine etatmäßige, jest ichlagt bie Deputation vor, biefe Bulage nur tranfitorifch zu genehmigen, und ich frage, ob bie Rammer ihrer Deputation Prafident v. Schonfels: Ich habe gu erwarten, ob in diefer Sinficht beipflichtet? - Ginftimmig Ja.